

Bestätigung durch das übergeordnete Organ (Fondsträger) mit folgenden Angaben einzureichen:

- a) Antragsteller,
 - b) Vorhaben, Objekt, Art der Maßnahme,
 - c) Materialbasis, genaue Bezeichnung der Harze und Hersteller, einschließlich notwendiger Hilfsstoffe zu deren Verarbeitung,
 - d) ausführender Betrieb,
 - e) Materialverbrauch im Planjahr sowie in den Folgejahren,
 - f) Materialverbrauchsnorm und Datum ihrer Bestätigung,
 - g) technisch-ökonomische Gründe für den Harzeinsatz,
 - h) Nachweis über Untersuchungen zur Werkstoffsubstitution.
- (3) Über Anträge auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist durch den Leiter der Chemieberatungsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich zu entscheiden.

§ 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt der Chemieberatungsstelle und dem VEB Chemische Werke Buna (für ungesättigte Polyesterharze), dem VEB Synthesewerk Schwarzheide (für Polyurethanharze) sowie dem VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ (für Epoxidharze).

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Soweit bereits Wirtschaftsverträge abgeschlossen wurden, gelten die Festlegungen dieser Anordnung für alle nach ihrem Inkrafttreten zu erbringenden Leistungen.

Berlin, den 21. Januar 1982

Der Minister
für Chemische Industrie
I. V.: Qua a s
Staatssekretär

Anordnung über die Zulassung von Betrieben für Beschichtungen mit technischen Harzen vom 21. Januar 1982

Auf Grund des § 3 der Anordnung vom 21. Januar 1982 über den Einsatz von technischen Harzen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 6 S. 145) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe, die Beschichtungen mit technischen Harzen ausführen.

(2) Betriebe, die für Säureschutzarbeiten zugelassen sind¹, bedürfen zur Ausführung von Beschichtungen mit technischen Harzen keiner Zulassung nach dieser Anordnung.

§ 2

Über die Zulassung entscheidet auf Antrag der Betriebe eine Zulassungskommission beim VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz¹ ². Ihr gehören an Vertreter

— des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz, als Vorsitzender,

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 2. Juli 1975 über die Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung von Betrieben für Säureschutzarbeiten (GBl. I Nr. 32 S. 609).

² 7027 Leipzig, Güntzstraße 15

- der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
- der Chemieberatungsstelle³,
- von Betrieben der chemischen Industrie als Werkstoffhersteller,
- bauausführender Betriebe,
- der Technischen Hochschule Leipzig.

§ 3

(1) Die Zulassungskommission entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulassung des Betriebes.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn der beantragende Betrieb über einen ausgebildeten Fachingenieur für Korrosions- und Bautenschutz verfügt und die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind. Fehlen die Voraussetzungen, hat die Zulassungskommission Vorschläge zur Herbeiführung der für die Zulassung erforderlichen Bedingungen zu unterbreiten.

(3) Die Zulassung ist durch eine Zulassungsurkunde auszusprechen. Sie ist beim VEB Spezialbaukombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Säureschutz, zu registrieren. Die Zulassungsurkunde beinhaltet:

- die Zulassungs-Nr.,
- den Namen des Betriebes und seines Leiters,
- das Produktionsprogramm,
- den Umfang der Zulassung und, falls erforderlich, Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen,
- den Zulassungszeitraum.

(4) Die Betriebe haben der Zulassungskommission die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen gemäß Abs. 3 mitzuteilen.

(5) Die Zulassung wird grundsätzlich für 2 Jahre erteilt. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

(6) Die Zulassungskommission ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen oder die mit der Zulassung verbundenen Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt worden sind.

(7) Die Betriebe haben die Zulassung in den Wirtschaftsverträgen anzugeben.

§ 4

Die Mitglieder der Zulassungskommission sind berechtigt, in den Betrieben Prüfungen über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durchzuführen. Die Prüfungen sind gebührenpflichtig. Die Zulassungskommission hat den überprüften Betrieben ihre Aufwendungen unabhängig vom Ausgang der Überprüfung in Rechnung zu stellen.

§ 5

(1) Gegen die Ablehnung einer beantragten Zulassung, den Widerruf einer erteilten Zulassung bzw. gegen Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen gemäß § 3 Abs. 3 kann, der antragstellende Betrieb Beschwerde einlegen. Der Betrieb ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Generaldirektor des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Generaldirektor des VEB Spezialbaukombinat Magdeburg hat nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen über die Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem

³ z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Dezember 1978 über die Beratungsstelle für die Anwendung chemischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR — Chemieberatungsstelle — (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 15).